



Verhältnismässigkeit der EU Sanktionen

„Sanktionen“ unter dem schönen Titel „Ausgleichsmassnahmen“, denen wir mit dem Rahmenabkommen zustimmen, machen das vom Bundesrat als Verhandlungserfolg gefeierte Recht der Schweiz, sich Ausnahmen von den EU-Regeln vorzubehalten, illusorisch. Warum finden Sie unter dem Stichwort „Sanktionen“

Frage deshalb, ob wenigstens die Einschränkung, dass die Sanktionen „verhältnismässig“ sein müssen, der Schweiz hilft. Ausgangslage ist die völkerrechtliche Verpflichtung der Schweiz, die EU-Regeln im Vertragsbereich auch in der Schweiz anzuwenden oder, wenn wir das nicht wollen, verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen zu akzeptieren.

Im Beispiel der Arbeitslosenentschädigungen für Grenzgänger plant die EU, die Zahlungspflicht vom Wohnort an den Arbeitsort zu verlagern. Diese Änderung würde die Schweiz mit ihren 320'000 Grenzgängern gemäss Amt für Migration einen höheren dreistelligen Millionenbetrag pro Jahr kosten. Macht die Schweiz nicht mit, stimmen wir „Ausgleichsmassnahmen“ zu. Damit die Ausgleichsmassnahme zu einem Ausgleich führt, muss sie die Schweiz gleich viel kosten, nämlich hunderte von Millionen pro Jahr. Wer möchte darauf wetten, dass das Streitbeilegungsverfahren über die „Verhältnismässigkeit“ der Schweiz hier etwas bringt?

Ohne Rahmenabkommen gibt es keine Verpflichtung der Schweiz, solche einseitig auf die Kleinststaaten zielenden Massnahmen zu akzeptieren, kein Recht der EU zu Sanktionen, kein Streitbeilegungsverfahren, keine Zahlungspflicht.

Was aber, wenn die EU etwas völlig Überrasendes, absolut Unverhältnismässiges beschliesst? Hilft dann die Beschränkung auf Verhältnismässigkeit der abkommensmässigen Sanktionen? Vielleicht nach dem jahrelangen Streitbeilegungsverfahren, wenn sich die Überreaktion im Vertragsbereich bewegt? Was aber, wenn die Überreaktion nicht als „Ausgleichsmassnahme“ gemäss Rahmenabkommen deklariert ist oder sich ausserhalb des Vertragsbereichs bewegt, wie z.B. die Frage der Börsenäquivalenz?

Bleiben wir realistisch: Das Rahmenabkommen schränkt die EU mit Schikanen, Diskriminierungen und Drohungen der EU nicht ein, bestenfalls nach epischen Streit im Vertragsbereich, überhaupt nicht ausserhalb des Vertragsbereichs. Wäre die „Börsenäquivalenz“ mit Rahmenabkommen heilbar gewesen? Nein.

Und wer meint, mit dem Rahmenabkommen sei die Welt dann in Ordnung und die EU begrabe Drohungen, Sanktionen etc. definitiv, dem ist das Thema der Ausdehnung des Konfliktstoffs mit der EU durch das Rahmenabkommen (Rotes Stichwort unten) zu empfehlen.

**Besser also, wir räumen der EU gar kein Sanktionsrecht ein,
verhältnismässig oder nicht**

Mehr Info mit Klick auf Stichworte von A – Z; Wählen Sie dort das Sie interessierende Thema:

Sanktionen; Konfliktstoff mit der EU; Arbeitslosenentschädigungen Grenzgänger